

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1969

17. Stück

39. Gesetz — Gesetz vom 9. Mai 1969, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 abgeändert wird (Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)
40. Gesetz — Gesetz vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz)
41. Gesetz — Gesetz vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Stadt Steyr abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Steyr)
42. Gesetz — Gesetz vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Stadt Wels abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Wels)

39.

Gesetz

vom 9. Mai 1969, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 abgeändert wird (Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, wird abgeändert wie folgt:

1. § 38 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen zwei Wochen ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, anzulegen. Wahlweise sind nicht auszustellen.“

2. § 38 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Volksbefragung ist von der Gemeindewahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet wurden. Sind diese Behörden im Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderates, mit dem der Tag der Volksbefragung festgesetzt wird, nicht mehr im Amt, so sind die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden, die die letzte Gemeinderatswahl durchgeführt haben, vom Bürgermeister wieder in das Amt zu setzen. Aufgabe dieser wieder in das Amt gesetzten Behörden ist allein die Durchführung der Volksbefragung; eine erforderliche Ergänzung dieser Behörden ist vom Bürgermeister in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung durchzu-

führen. Gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Durchführung der Volksbefragung ist eine Berufung nicht zulässig. Die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden bleiben jedenfalls solange im Amt, bis die Volksbefragung durchgeführt ist; im übrigen wird § 8 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1967, LGBl. Nr. 24, hiedurch nicht berührt.“

3. Dem § 40 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 94),
- c) die Vollstreckung (§ 96) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 101 Abs. 3.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 3 tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

40.

Gesetz**vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 46/1965, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 41 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die vom Magistrat zu besorgenden Aufgaben der Bezirksverwaltung,
- c) die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 62) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 66 Abs. 3.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

41.

Gesetz**vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Stadt Steyr abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Steyr)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Stadt Steyr, LGBl. Nr. 47/1965, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 41 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von

Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die vom Magistrat zu besorgenden Aufgaben der Bezirksverwaltung,
- c) die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 62) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 66 Abs. 3.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

42.

Gesetz**vom 9. Mai 1969, mit dem das Statut für die Stadt Wels abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Wels)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Stadt Wels, LGBl. Nr. 48/1965, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 41 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die vom Magistrat zu besorgenden Aufgaben der Bezirksverwaltung,
- c) die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 62) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 66 Abs. 3.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner